



Kleine Anfrage

des Abg. Wiesen (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung — Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten —

Kiesabbau in Eckholz/Tüttendorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. An wieviel Stellen wird im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Zeit Kies abgebaut? Wie viele Unternehmer und Arbeitnehmer sind damit beschäftigt?

An 43 Stellen. Es sind damit 31 Unternehmer beschäftigt. Die Zahl der Arbeitnehmer ist nicht bekannt, da hierüber keine Statistiken geführt werden.

2. Welche Kiesvorräte lagern im Kreis Rendsburg-Eckernförde? Wie hoch ist die durchschnittliche Mächtigkeit der jetzt betriebenen Abbaumaßnahmen und der noch unangetasteten Kiesvorkommen?

Eine systematische Aufnahme der oberflächennahen Rohstoffe im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen, so daß nach dem jetzigen Wissensstand noch keine Angaben über die Sand- und Kiesvorräte sowie ihre durchschnittliche Mächtigkeit gemacht werden können.

Die durchschnittliche Mächtigkeit der betriebenen Abbaufächen im Kreis Rendsburg-Eckernförde beträgt ca. 5,5 m. Angaben über unangetastete Vorkommen liegen nicht vor.

3. Wie stark ist die Mächtigkeit der Kiesschicht in Eckholz? Steht Landschaftsverbrauch und zu fördernde Kiesmenge nach Meinung der Landesregierung in einem angemessenen Verhältnis zueinander?

Der unter dem 03. 06./10. 06. 1983 genehmigte Abbau in Eckholz hat eine Mächtigkeit von etwa 3 m. Landschaftsverbrauch und zu fördernde Kiesmenge stehen nach Meinung der Landesregierung in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Abbaufäche nach Abschluß der Maßnahme und Rekultivierung wieder der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht und bei der Rekultivierung ein Nachvollzug des früheren Landschaftsreliefs erfolgt. Weiterhin wird die Wirtschaftlichkeit des Abbaus auch dadurch begründet, daß es sich zur Zeit um das einzige Vorhaben dieser Art im nördlichen Randbereich von Kiel handelt und der Nachfrage bezüglich des Abbaugutes mit Schwerpunkt im nördlichen Bereich Kiels bei wirtschaftlichen Transportkosten entsprochen werden kann.

4. Sind die betroffenen Gemeinden vor der jüngsten Abbaugenehmigung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde gehört worden? Welche Konsequenzen ergäben sich nach Auffassung der Landesregierung aus einer Unterlassung der rechtzeitigen Anhörung und welche Konsequenzen aus der jetzt erfolgten ablehnenden Stellungnahme der beiden Gemeinden?

Betroffen ist lediglich die Gemeinde Tüttendorf. Diese ist rechtzeitig gehört worden und hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 Bundesbaugesetz am 21. 04. 1983 erteilt. Die Frage, welche Konsequenzen sich aus einer Unterlassung der rechtzeitigen Anhörung ergäbe, erübrigt sich daher. Der Beschluß vom 28. 06. 1983, mit dem die Gemeindevertretung Tüttendorf ihr Einvernehmen für die Ausbeutung der hier in Rede stehenden Fläche zurückgezogen hat, kann keine Konsequenzen für die Abbaugenehmigung haben. Zwar ist die Gemeinde bis zur Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde nicht an die Erteilung des Einvernehmens gebunden, nach dem Zeitpunkt der Genehmigung besteht jedoch keine Möglichkeit zur Rücknahme der Erklärung gem. § 36 Bundesbaugesetz mehr.

5. Wäre nach Auffassung der Landesregierung bei einer wohnortnahen und insgesamt ca. 13 ha großen Kiesabgrabung nicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. ein Landschaftsplan erforderlich?

Das Abbauvorhaben liegt im Außenbereich. Eine geschlossene Wohnlage ist für die vorhandene Einzelbebauung in Eckholz nicht festzustellen.

Das Erfordernis für die Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht. Die unter dem 03. 06./10. 06. 1983 erteilte Genehmigung umfaßt eine Fläche von ca. 8 ha. Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung wird bei Vorhaben dieser Art nicht gesehen.

Die Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Tüttendorf steht dem Abbau nicht entgegen. Da die Bauleitplanung Dauerziele ausweist, der hier in Rede stehende

Abbau jedoch nur für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren erfolgen soll und die Flächen danach wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden, ist eine Darstellung in der Bauleitplanung als Fläche für Abgrabungen o. ä. nicht erforderlich.

Das genehmigte Abbauvorhaben erfordert sowohl vom Umfang als auch von der Dauer her keinen Landschaftsplan.

6. In welcher Weise sollten nach Auffassung der Landesregierung die betroffenen Bürger an der Planung beteiligt werden?

Ein Verfahren zur Beteiligung betroffener Bürger, soweit sie nicht beteiligte Grundstückseigentümer sind, ist nach dem Landschaftspflegegesetz nicht vorgesehen. Die Rechtslage aus der Sicht benachbarter Eigentümer beurteilt sich nach denselben Kriterien wie bei einer Baugenehmigung im Außenbereich.

Eine Unterrichtspflicht der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde durch den Bürgermeister besteht nach § 16 a der Gemeindeordnung.

7. Haben die Personen, die die Kiesgrube Eckholz betreiben, bei früheren Kiesabgrabungen die Auflagen bezüglich Rekultivierung, Verbot der Schuttablagerung und Auslagerung bis in den Grundwasserbereich hinein eingehalten? Welche Verstöße sind gegebenenfalls vorgekommen und welche Bedeutung sollten diese für die Vergabe neuer Genehmigungen haben?

Ausreichende Gründe für eine auf § 13 Abs. 3 Nr. 5 Landschaftspflegegesetz gestützte Ablehnung des Genehmigungsantrages haben nach Auffassung des zuständigen Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht bestanden.

Soweit in der im Oktober 1981 im Bereich Eckholz genehmigten Abbaufäche (ca. 5 ha) Schuttablagerungen festgestellt worden sind, sind diese inzwischen von der Abbaufirma wieder abgefahren worden. Ob es sich bei der in dieser Abbaufäche weiterhin festgestellten Wasserfläche (ca. 1 000 qm) um Grundwasser und nicht um Schichtwasser handelte, ist nicht abschließend geklärt worden. Inzwischen ist diese Fläche im Zuge der Rekultivierung bereits wieder aufgefüllt worden. Die Rekultivierung dieser Abbaufäche insgesamt soll bis Ende 1983 abgeschlossen werden.

Ein von dem Abbauunternehmer in der Zeit von Oktober 1979 bis Februar 1982 betriebene Abbau in der Gemeinde Neuwittenbek (ca. 5,6 ha) ist einschließlich der Rekultivierung ohne Beanstandungen durchgeführt worden.

8. Besteht die Gefahr, daß durch die Kiesabgrabung in Eckholz ein Absinken des Wasserspiegels in den zweiten teilmoorigen Randbereichen erfolgen könnten und welche Auswirkungen würde das haben?

Es handelt sich um einen Trockenabbau ohne Eingriff in das Grundwasser. Anhaltspunkte für die Gefahr des Absinkens des Wasserspiegels in den Randbereichen bestehen nicht.